



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Sugenheim“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist im Wesentlichen durch die Darstellung der randlichen Ausgleichsflächen erfolgt, die hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung bereits die Erfordernisse der landschaftlichen Einbindung und des Artenschutzes berücksichtigen.

Im Umweltbericht sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

Schutzgut Mensch:	Sichtbeziehung zum Vorhaben, keine Blendwirkung
Schutzgut Boden:	Vorkehrungen zum Bodenschutz, keine Informationen zu Altlasten oder Verdachtsflächen,
Schutzgut Wasser:	Niederschlagsabfluss, keine Einleitung in Oberflächengewässer,
Schutzgut Pflanzen, Tiere:	Schutz des Schachengrabens, Pflege und Nutzung der Grünflächen, Besonderes Artenschutzrecht, Wildkorridor
Schutzgut Landschaft:	Eingrünung und Einsehbarkeit der Anlage,
Schutzgut Fläche:	Flächenverbrauch

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabensträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Durch die Gliederung des bisher insgesamt 43 ha großen, vollständig ausgeräumten Ackerschlags in ein gut 25 ha großes Solarfeld mit extensiver Grünlandnutzung, ca. 2,5 ha randlichen Saumstrukturen mit teils eingrünenden Gehölzstrukturen und den verbleibenden Ackerrandlagen im Norden verändern sich das landschaftliche Erscheinungsbild und das ökologische Wirkungsgefüge innerhalb des Talrand-Abschnittes.

Westlich des Planungsbereiches führt eine Hochspannungsleitung im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 (LEP) nach Norden zum Umspannwerk nach Markt Bibart. Insofern liegt der Planungsbereich randlich eines vorbelasteten Raumes (Entfernung ca. 400m). Die o.g. Leitung verläuft im Gemeindegebiet über die flachen Talräume des Ehebaches und Tiefenbaches am markanten Hügel Hart nach Norden über die landschaftsbildprägende Hügelkette zwischen Holzberg und Grubsberg Richtung Markt Bibart. Im Hinblick auf die Fernwirkung ist der gewählte Standort, da dieser vom Talraum des Ehebaches über die Hangkante des südlichen Talhanges hinweg zurückgesetzt liegt, günstiger zu beurteilen, als Standorte im Nahbereich der Leitung, oder unter der Hochspannungsleitung, die im flachen Talraum des Ehebaches und Tiefenbaches bzw. im Bereich des markanten Hügels Hart deutlich stärker exponiert liegen.

Eine weitere Hochspannungsleitung verläuft zwischen Ullstadt und Langenfeld über den Talraum des Ehebaches im Talraum des Hüßbaches Richtung Nordwesten nach Markt Bibart. Während der Talraum des Hüßbaches aufgrund der beengten Lage zwischen Waldflächen ungünstig im Hinblick auf das Vorhaben wirkt (Beschattung), ist der Talraum des Ehebaches als deutlich exponierter als der Vorhabensstandort einzustufen.

Ferner liegt mit der 20 KV Leitung nördlich des Vorhabens eine weitere technische Einrichtung vor mit jedoch geringer technischer Überprägung der Landschaft.

Zwar wird das Landschaftsbild in einer Lage mit geringer Exposition und geringer Fernwirkung in gewisser Weise technisch überprägt, dafür erhöht sich der ökologische Wert in einem durch großflächige landwirtschaftliche Nutzung (Ackerschlag mit 43 ha) geprägten Raum durch das Entstehen vielfältiger, naturschutzfachlich wertvoller Strukturen. In der Gesamtschau der Belange Landschaftsbild und Naturschutz wird die Entstehung eines Solarparks am vorliegenden Standort für verträglich erachtet.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte der Markt hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen ihren Beitrag leisten. Die vorliegenden Flächen stehen für die Planung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung am vorliegenden Standort aufgrund dessen Eignung weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 08.05.2024



Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt